

Herausgabemonat August 2020

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr Frau Pekel Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an: Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Herausgeber: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2020

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 2,00 Euro - Bestell-Nr.: 3G402

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6G402

Bildquelle: Pixabay.com/OpenClipart-Vectors

Statistischer Bericht



Tourismus, Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe

Mai 2020 Vorläufige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorl	pemerkungen	3
1.	Umsatz und Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2019 bis 2020	6
2.	Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Mai 2020 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100	7
3.	Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Mai 2020 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent	7
4.	Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Mai 2020 Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent	8

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Monatsstatistik im Gastgewerbe sind

- das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz -HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz -BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Methodik

In die Monatsstatistik im Gastgewerbe einbezogen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) im Abschnitt I (Gastgewerbe), Abteilung 55 (Beherbergung) und 56 (Gastronomie) liegt.

Die Auswahl erfolgt im Rahmen von Ziehungen repräsentativer Stichproben für das Gastgewerbe aus dem statistischen Unternehmensregister. Einbezogen werden bundesweit rund 5 Prozent der Gastgewerbeunternehmen. Davon sind Unternehmen des Gastgewerbes monatlich einbezogen, sofern deren Jahresumsatz 150 000 Euro übersteigt.

Die Stichprobe für die Jahres- und Monatserhebungen im Gastgewerbe wird jährlich durch Rotation aktualisiert. Hierzu wird, soweit methodisch möglich, rund ein Sechstel der in der Stichprobe befindlichen Unternehmen gegen neue Unternehmen ausgetauscht. Damit wird laufenden Veränderungen wie z. B. Firmenneugründungen, -auflösungen oder Wirtschaftszweigwechseln Rechnung getragen.

Die Aktualisierung des Berichtskreises erfolgt i. d. R. jeweils zur Jahresmitte. Die Meldungen der Unternehmen des neuen Berichtsfirmenkreises werden rückwirkend ab Januar des Vorjahres integriert.

Ab Berichtsmonat Juli 2019 beruhen die Ergebnisse auf einem im Zuge der jährlichen Stichprobenrotation einer Teilmenge von Unternehmen aktualisierten Berichtskreis.

Ergebnisdarstellung

In der Monatsstatistik im Gastgewerbe werden der Umsatz sowie die Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten erfragt. Die Daten der Berichtsfirmen werden zum Landesergebnis hochgerechnet. Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben im Land des Unternehmenssitzes nach Bundesländern unterteilt erhoben und bei der Ergebniserstellung dem jeweiligen Bundesland zugespielt. Sämtliche durch ein Unternehmen erzielte Umsätze werden dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in dem das Unternehmen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Messzahlen zu einem Basisjahr. Für das Merkmal Umsatz werden nominale Messzahlen (zu jeweiligen Preisen) und reale Messzahlen (unter Berücksichtigung der Preisentwicklung) abgebildet.

Die Gastgewerbeergebnisse werden in 5-fjährigem Abstand auf ein neues Basisjahr umgestellt. Ab Berichtsmonat März 2018 erfolgte eine Umbasierung der Ergebnisse zum Basisjahr 2015. Die Angaben wurden bis Januar 2015 zurückgerechnet. Vergleiche mit früheren Veröffentlichungen zum Basisjahr 2010 sind nur eingeschränkt möglich.

Um durch die jährliche Stichprobenrotation entstehende Sprünge in den Ergebnissen zu vermeiden erfolgt die Veröffentlichung von verketteten Messzahlen. Dabei wird über einen konstanten Faktor das Niveau der aktuellen Messzahlenreihe des neuen Berichtskreises auf das der bisherigen angepasst. Die aktuellen Konjunkturentwicklungen zur Vorperiode bleiben davon unberührt.

Die Angaben zum Umsatz und den Beschäftigten werden monatlich erhoben und aufbereitet. Die ausgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten des Berichts- und Vorjahres sind vorläufige Ergebnisse. Zum Aufbereitungstermin nicht vorliegende Meldungen werden maschinell geschätzt. Die Ergebnisse werden durch Einarbeitung von verspätet eingehenden Firmenmeldungen bzw. nachträglichen Korrekturen der Unternehmen, monatlich neu berechnet. Damit wird eine exakte Darstellung der Konjunkturentwicklung nachgewiesen.

Definitionen

Beschäftigte

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Personen. Dazu gehören tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) einschließlich Auszubildenden. Einbezogen sind auch vorübergehend nicht länger als ein Jahr Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber).

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchenund betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- und betriebsübliche Wochenarbeitszeit. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich. Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Die Angaben zu Umsatz und Beschäftigten werden für das Gesamtunternehmen, einschließlich aller unselbständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch nicht zum Gastgewerbe gehörende Tätigkeiten eingeschlossen. Nicht berücksichtigt sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Umsatz im Gastgewerbe

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen. Hierzu gehören auch Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben, Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer, gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., Erlöse aus Trink- und Imbisshallen, Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben, Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen, Handelsumsätze, Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften, in Rechnung gestellte Nebenkosten, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing, Erträge aus Lizenzen und Patenten. Gewährte Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vorab abzuziehen.

Bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften.

Nicht zum Umsatz gehören Umsätze von Niederlassungen im Ausland, durchlaufende Posten, Subventionen, Zins- und ähnliche Erträge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen und sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

... = Angabe fällt später an

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Umsatz und Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2019 bis 2020 Monatsdurchschnitt 2015 = 100

		Um	satz		Beschäftigte					
Zeitraum	nomin	al ²	real ³		insgesamt		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴
	<u> </u>		<u> </u>		<u>. </u>	<u> </u>			<u> </u>	
					Gastge	werbe				
2019 ¹	118,8	5,4	109,1	3,0	105,4	0,3	102,1	-0,6	107,9	1,0
Januar	89,9	4,5	84,2	2,8	99,8	5,4	97,9	0,5	101,0	9,7
Februar	92,6	8,3	86,4	6,3	99,6	6,1	97,1	3,1	101,4	8,7
März	108,0	12,5	100,7	10,8	100,8	5,0	99,4	4,3	101,6	5,5
April	114,6	5,3	105,9	3,0	105,3	3,7	103,1	2,3	106,8	4,9
Mai	127,6	5,4	116,8	2,4	108,0	3,6	105,4	2,6	109,9	4,4
Juni	133,6	7,9	122,1	5,3	108,8	-0,1	104,4	-2,6	112,2	2,0
Juli	127,9	6,2	117,1	3,6	108,6	-2,3	103,8	-2,7	112,4	-1,8
August	134,7	7,2	123,4	4,5	109,7	-2,3	106,2	-1,3	112,4	-3,1
September	137,1	1,0	124,7	-1,4	110,1	-2,5	105,1	-1,2	114,0	-3,6
Oktober	129,8	5,8	118,1	3,2	107,0	-3,4	103,0	-4,8	110,1	-2,3
November	111,5	4,1	101,5	1,4	104,3	-3,8	100,5	-4,0	107,3	-3,6
Dezember	118,8	-0,7	108,4	-3,1	103,0	-3,0	99,4	-2,1	105,9	-3,7
2020 ¹										
Januar	91,9	2,2	83,8	-0,5	99,1	-0,7	95,0	-3,0	102,3	1,3
Februar	94,5	2,1	86,1	-0,3	100,4	0,8	95,2	-2,0	104,6	3,2
März	65,2	-39,6	59,4	-41,0	96,1	-4,7	93,2	-6,2	98,3	-3,2
April	29,9	-73,9	27,1	-74,4	82,8	-21,4	91,6	-11,2	74,9	-29,9
Mai	50,6	-60,3	45,7	-60,9	86,7	-19,7	88,9	-15,7	84,7	-23,0
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										

¹ vorläufiges Ergebnis

² in jeweiligen Preisen

³ in Preisen des Jahres 2015

 $^{^4}$ Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

2. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Mai 2020 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Nr. der		Umsatz								
Klassi-	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung,	Mai	Mai	April	Jan./Mai	Mai	Mai	April	Jan./Mai	
fika- tion¹	Gruppe)	2020	2019	2020	2020	2020	2019	2020	2020	
uon ·	,		in jeweilig	jen Preisen		in	Preisen des	s Jahres 2	015	
	Gastgewerbe insgesamt davon	50,6	127,6	29,9	66,4	45,7	116,8	27,1	60,4	
55	Beherbergung darunter	27,2	130,0	9,8	51,4	24,9	119,0	9,0	47,6	
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	24,5	130,2	9,3	49,7	22,5	119,1	8,5	46,0	
56	Gastronomie darunter	64,1	125,9	41,4	75,0	57,6	115,2	37,5	67,7	
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbiss- stuben, Cafes, Eissalons u. Ä.	62,5	132,3	29,4	68,8	55,6	120,6	26,2	61,4	
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	73,7	116,2	66,3	87,7	67,4	107,4	60,7	80,5	

3. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Mai 2020 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent

		Veränderung um %								
Nr. der	Wirtschaftszweig	Mai	2020	Jan./Mai 2020	Mai 2020	Jan./Mai 2020				
Klassi- fika-	(Abschnitt, Abteilung,		Gegenüber							
tion ¹	Gruppe)	Mai 2019	April 2020	Jan./Mai 2019	Mai 2019	Jan./Mai 2019				
			in jeweiligen Pr	reisen	in Preisen de	s Jahres 2015				
	Gastgewerbe insgesamt davon	-60,3	69,6	-37,6	-60,9	-38,9				
55	Beherbergung darunter	-79,0	177,8	-48,8	-79,0	-49,4				
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	-81,2	164,4	-50,5	-81,1	-51,0				
56	Gastronomie darunter	-49,1	54,7	-31,7	-50,0	-33,2				
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbiss- stuben, Cafes, Eissalons u. Ä.	-52,8	112,8	-37,6	-53,9	-39,3				
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	-36,6	11,2	-19,5	-37,2	-20,9				

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

4. Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Mai 2020 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent

		Beschäftigte			Veränderung der Beschäftigtenzahlen					
		davon					dav	/on		
Nr. der Klassi- fika-	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung,	insge- samt	Vollzeit- beschäf- tigte	Teilzeit- beschäf- tigte	insgesamt		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
tion ¹	Gruppe)		•				Mai 2020 g	gegenüber		
			Mai 2020		Mai 2019	April 2020	Mai 2019	April 2020	Mai 2019	April 2020
			2015 = 100)			9/	, 0		
	Gastgewerbe insgesamt davon	86,7	88,9	84,7	-19,7	4,8	-15,7	-3,0	-23,0	13,0
55	Beherbergung darunter	78,7	89,0	61,2	-23,3	2,4	-9,1	-1,4	-44,1	12,9
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	75,2	85,5	57,5	-24,7	3,3	-10,7	-1,4	-45,9	17,1
56	Gastronomie darunter	90,8	88,4	92,0	-18,0	5,9	-20,4	-4,3	-16,5	13,0
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbiss- stuben, Cafes, Eissalons u. Ä.	84,2	83,7	84,3	-27,7	4,4	-26,3	-6,5	-28,7	13,9
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	100,4	94,5	103,3	0,3	5,7	-7,5	-0,2	3,9	8,5

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



Gastgewerbestatistik

GE

Rücksendung bitte bis 10. des Folgemonats Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)

Mο	nats	erh	ebi	und

Monaisemebung		Ub TTU Halle (Saale)
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:	Sie erreichen uns über Telefon: 0345-2318 406, 439 Telefax: 0345-2318 930 E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de
		Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
	Telefon oder E-Mail:	Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.
Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.		
	WZ-Nummer	Kennnummer 4 Kennnummer
Meldung für den Berichtsmonat:	Monat Jahr	
Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:		
Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt voll- ständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.		
Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz		
bis einschließlich	Monat Jahr	_

Monat z.B. 01	Jahr z.B. 2014	Umsatz des Gesamtunter- nehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber		
			Vollzeit	Teilzeit	

GE Seite 1

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Name und Ansonint
Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie
hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen. Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z.B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei Konzernunternehmen oder Mitgliedern einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen auch:

- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht,
 Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw..
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
 Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,
- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie
- Erträge aus Lizenzen und Patenten

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z.B. Rückvergütungen)

Gehört die Erhebungseinheit einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Seite 2 GE

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden), Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. ä.
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge (z.B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen),
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den "Tätigen Personen" zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte.
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder siebzig Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z.B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu "Teilzeitbeschäftigten" zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

GE Seite 3

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Meldung für den Berichtsmonat:

feld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich



Gastgewerbestatistik

Rücksendung bitte bis 10. des Folgemonats

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)

Monatserhebung

Ansprechpartner/-in für Rückfragen Sie erreichen uns über (freiwillige Angabe) Telefon: 0345-2318 406 439 Name Telefax: 0345-2318 930 E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Telefon oder E-Mail: Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 11 und 22 auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage. Kennnummer WZ-Numm Kennnummer Monat Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monats-

	, \				
Regionale Gliederung	Umsatz des Gesamtunter- nehmens ohne Umsatzsteuer	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber			
	in vollen Euro 1	Vollzeit	Teilzeit		
Bundesgebiet insgesamt					
Baden-Württemberg					
Bayern					
Berlin					
Brandenburg					
Bremen					
Hamburg					
Hessen					
Mecklenburg-Vorpommern					
Niedersachsen					
Nordrhein-Westfalen					
Rheinland-Pfalz					
Saarland					
Sachsen					
Sachsen-Anhalt					
Schleswig-Holstein					
Thüringen					

Monat L

Jahr

GM Seite 1

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.					
Name und Anschrift					
Bemerkungen					
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie					

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einen jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen. Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z.B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei Konzernunternehmen oder Mitgliedern einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen auch:

- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto. Verpackung sowie Nebenerlöse usw..
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen, Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,
- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z.B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz.
- die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie
- Erträge aus Lizenzen und Patenten

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z.B. Rückvergütungen)

Gehört die Erhebungseinheit einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Seite 2 GM

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden), Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. ä.
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge (z.B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinnund Teilgewinnabführungsverträgen),
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den "Tätigen Personen" zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte.
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder siebzig Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z.B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu "Teilzeitbeschäftigten" zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

GM Seite 3



Gastgewerbestatistik - Monatserhebung

G..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunkturund strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Stichprobe bei höchstens 5 Prozent der Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt. Davon sind Unternehmen nur dann monatlich auskunftspflichtig, sofern deren Netto-Jahresumsatz 150 000 Euro übersteigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §6 Absatz 2 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat Ghat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

G.. Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen "tätige Personen" und "Umsatz" im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Seite 2 G..

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz

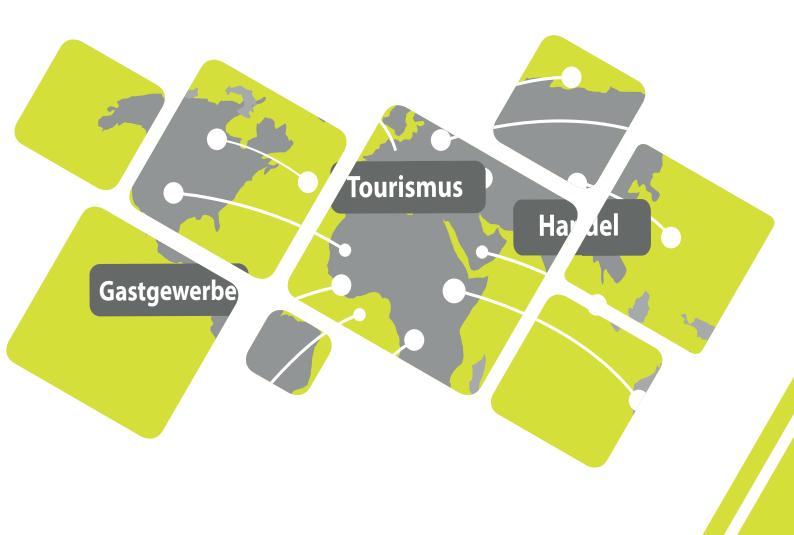
G.. Seite 3

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juli 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 07/2020	5,50
3 A 1 19	A I j/19	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht - Stand: 31.12.2019 - Gemeinden	13,00
3 B 2 01	BII j/19	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2019/20	9,50
3 C 1 06	C I j/19	Bestockte Rebflächen (Zwischenerhebung) Jahr 2019	1,50
3 C 2 03	CII j/19	Weinmosternte und Weinerzeugung Jahr 2019	2,00
3 E 1 02	E I m-4/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 03	E I j/19	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2019	10,50
3 E 2 01	E II m-4/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe April 2020	2,50
3 F 1 02	F I j/19	Baufertigstellungen, Bauabgang und Wohnungsbestand im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2019	4,50
3 G 1 01	G I m-3/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse März 2020	2,00
3 G 1 01	G I m-4/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse April 2020	2,00
3 G 1 03	G I m-3/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse März 2020	2,00
3 G 4 01	G IV m-4/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2020, Januar bis April 2020, Winterhalbjahr 2019/20: vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 02	G IV m-3/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse März 2020	2,00
3 G 4 02	G IV m-4/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse April 2020	2,00
3 H 1 01	H I m-3/2020	Straßenverkehrsunfälle vorläufige Ergebnisse März 2020	6,00
3 H 1 01	H I m-4/2020	Straßenverkehrsunfälle vorläufige Ergebnisse April 2020	6,00
3 H 2 01	H II m-10/19	Binnenschifffahrt November 2019	4,00
3 L 4 09	L IV j15	Die Umsätze und ihre Besteuerung 2015: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, Veranlagerungen Jahr 2015	11,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter https://statistik.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine "6".



https://statistik.sachsen-anhalt.de

